

Stadt Grevesmühlen
Der Bürgermeister

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

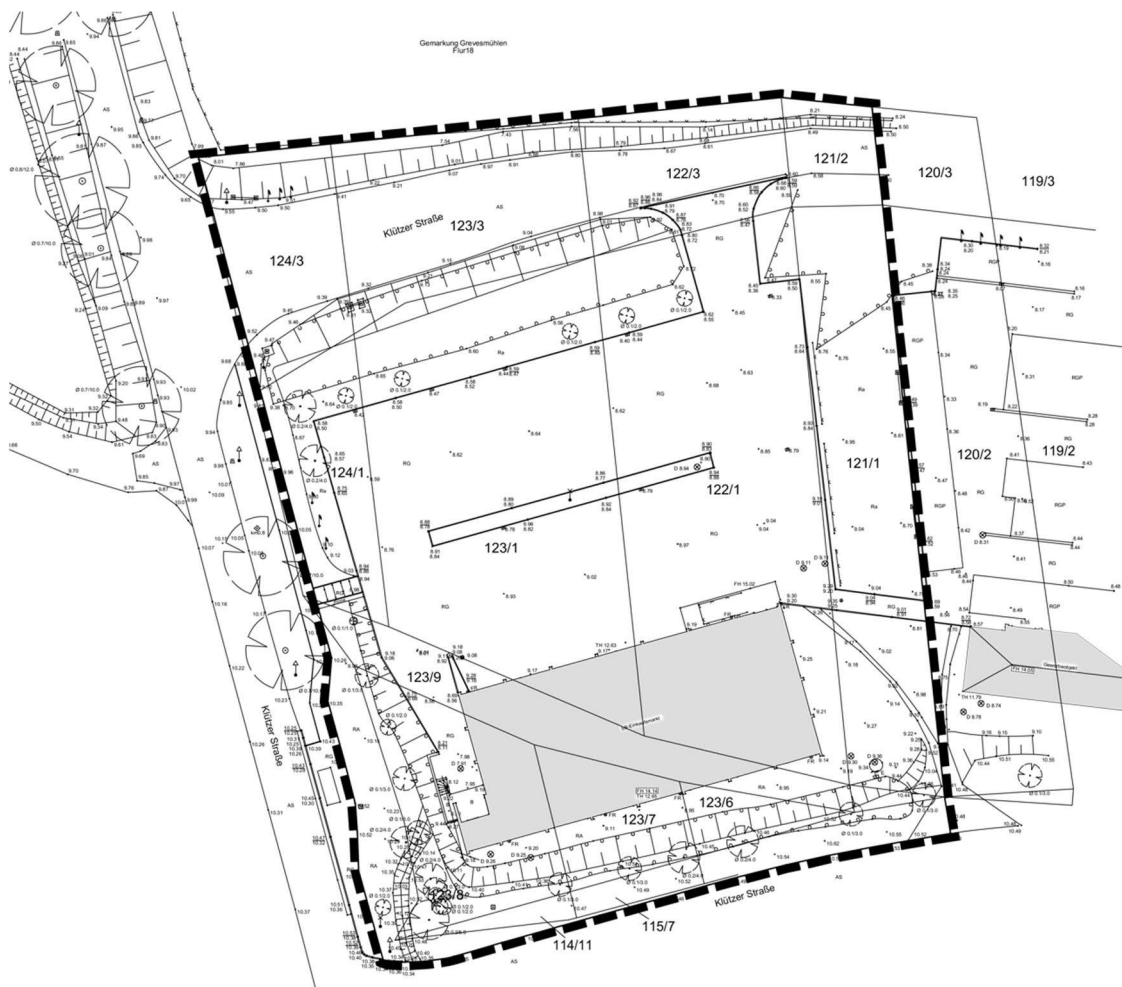
Bauleitplanung der Stadt Grevesmühlen

Betrifft: Satzung über die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 der Stadt Grevesmühlen für das Gebiet „Klützer Straße“ gemäß § 13 BauGB

hier: Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Die Stadtvertretung der Stadt Grevesmühlen hat in der Sitzung am 11.12.2017 den Entwurf der Satzung über die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 der Stadt Grevesmühlen für das Gebiet „Klützer Straße“ für die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.

Der Geltungsbereich ist dem nachfolgenden Übersichtsplan zu entnehmen.



Der Entwurf der Satzung über die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 der Stadt Grevesmühlen für das Gebiet „Klützer Straße“, einschließlich der dazugehörigen Begründung sowie folgender Unterlagen:

- Schalltechnische Untersuchung vom 21.09.2017
- Auswirkungsanalyse für die geplante Erweiterung Norma vom 18.08.2017
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom 22.09.2017

liegen in der Zeit

vom 16.01.2018 bis zum 16.02.2018

in der Stadtverwaltung Grevesmühlen, Bauamt, Rathausplatz 1, Haus 2, 1. Obergeschoss (gegenüber Zimmer 2.1.10), 23936 Grevesmühlen während der Dienststunden zu folgenden Zeiten:

- Dienstag - Donnerstag: 09:00 - 12:00 Uhr
- Dienstag: 13:00 - 15:00 Uhr
- Donnerstag: 13:00 - 18:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Die Auslegung des Entwurfes der Satzung über die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 der Stadt Grevesmühlen für das Gebiet „Klützer Straße“ wird hiermit ortsüblich entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Grevesmühlen bekannt gemacht.

Zusätzlich ist der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen auf den Internetseiten der Verwaltungsgemeinschaft Stadt Grevesmühlen und Amt Grevesmühlen Land unter

<https://www.grevesmuehlen.eu/politik/oeffentliche-auslegungen/> einsehbar.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten Stellungnahmen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift hervorbringen. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung über die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt Grevesmühlen deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Planänderung wird im vereinfachten Verfahren gemäß §13 BauGB durchgeführt. Die Voraussetzungen zur Anwendung des Planverfahrens nach § 13 BauGB sind gegeben. Bei der geplanten Maßnahme handelt es sich um die Fortentwicklung bzw. Anpassung einer konkreten, vorhabenbezogenen Planung an geänderte Erfordernisse. Das Plangebiet befindet sich innerhalb der bestehenden Ortslage. Zusätzliche Flächen werden nicht in Anspruch genommen.

Zudem werden gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 BauGB durch die Änderung des Bebauungsplanes die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht vorbereitet oder begründet.

Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter (Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes).

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass gem. § 13 Abs. 3 BauGB im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Erstellen eines

Umweltberichtes nach § 2a BauGB und von den Angaben nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB,
welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen wird und dass § 4c
BauGB im Verfahren nicht zur Anwendung kommt.
Grevesmühlen, den 02.01.2018

Lars Prahler
Bürgermeister der Stadt Grevesmühlen

(- Siegel -)